

Der Landkreis Oberhavel macht folgende öffentlich-rechtliche-Vereinbarung öffentlich bekannt:

Die öffentlich-rechtliche-Vereinbarung zur Übertragung der örtlichen Prüfung des Zweckverbandes Brandenburgische Kommunalakademie auf den Landkreis Oberhavel wurde am 15.12.2023 abgeschlossen und durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg am 19.12.2023 genehmigt. Die öffentlich-rechtliche-Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 27.12.2023

Volker-Alexander Tönnies
Landrat

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung der örtlichen Prüfung des Zweckverbandes Brandenburgische
Kommunalakademie auf den Landkreis Oberhavel**

zwischen

Landkreis Oberhavel
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg
vertreten durch den Landrat Herrn Volker-Alexander Tönnies

- nachfolgend „**Landkreis**“ genannt -

und

dem Zweckverband Brandenburgische Kommunalakademie
Am Luftschiffhafen 1
14471 Potsdam
vertreten durch den Vorstandsvorsteher Herrn Roger Lewandowski

- nachfolgend „**Zweckverband**“ genannt -

Präambel

Der Zweckverband und der Landkreis schließen die nachfolgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Ziel, die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung für den Zweckverband im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit effizient und effektiv wahrzunehmen sowie einem leistungsfähigen Service und einer dienstleistungsorientierten Aufgabenerfüllung gerecht zu werden.

§ 1

Übertragung der Aufgabe und Aufgabenumfang

1. Der Zweckverband überträgt auf Grundlage des § 30 Satz 2 i.V.m. § 5 Absatz 1 Satz 2 2. Alternative und § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl I Nr. 38), die Aufgabe der örtlichen Prüfung im Sinne der §§ 102 f. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jeweils geltenden Fassung auf den Landkreis.
2. Der Landkreis verpflichtet sich, die Aufgabe nach Absatz 1 durch das von ihm eingerichtete Rechnungsprüfungsamt für den Zweckverband sachgerecht nach den gesetzlichen Vorschriften wahrzunehmen.
3. Die Aufgabe der örtlichen Prüfung erstreckt sich gemäß § 12 GKGBbg i.V.m. § 102 BbgKVerf auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes, einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von Sondervermögen, sofern vorhanden.
4. Die Jahresabschlussprüfung durch den Landkreis erfolgt erstmals für den Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes.
5. Die Verbandsversammlung kann dem Landkreis im Rahmen der Nummer 3 weitere Prüfungsaufgaben übertragen.
6. Die Prüfer/innen des Landkreises sind für die Organisation, Prüfungsverteilung und Prüfungsplanung verantwortlich. Der jährliche Prüfungsplan der örtlichen Prüfung wird von dem Rechnungsprüfungsamt mit der Verbandsleitung des Zweckverbandes abgestimmt.

§ 2

Durchführung der Vereinbarung

1. Für das Prüfungsverfahren findet § 103 BbgKVerf Anwendung. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt auf Grundlage des § 104 BbgKVerf.
2. Der Zweckverband sichert die Mitwirkung bei der ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Aufgabe zu, insbesondere durch die Übergabe und Kenntnissgabe der notwendigen Unterlagen. Der Zweckverband unterrichtet das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Prüfungsauftrages von Bedeutung sind sowie sein können.
3. Der Zweckverband stellt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises für die Vor-Ort-Prüfung geeignete Arbeitsplätze in den Räumlichkeiten des Zweckverbandes und die notwendige Ausstattung, wie beispielsweise den Zugriff auf erforderliche Datenverarbeitungsverfahren, unentgeltlich zur Verfügung.
4. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises bestimmt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Es ist berechtigt, vor Ort Einblick in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu nehmen (Vorort-Prüfung). Es kann Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlich sind.
5. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises erstellt - vorbehaltlich Nummer 6 bei der Jahresabschlussprüfung - über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht. Es beschreibt darin Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung. Den Prüfbericht legt das

Rechnungsprüfungsamt der Verbandsleitung zeitnah nach der Erarbeitung vor und wertet dieses in einer gemeinsamen Abschlussberatung aus. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung unterrichtet das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises die Verbandsleitung des Zweckverbandes unverzüglich. Die Verbandsleitung gibt den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung bekannt.

6. Die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung gemäß § 104 Absatz 1 bis 2 BbgKVerf sind vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises zusammengefasst in einem Schlussbericht darzustellen. Der Schlussbericht hat eine Bewertung zum Jahresabschluss und zum Gesamtabschluss des Zweckverbandes einschließlich des Vorschlags zur Entlastung der Verbandsleitung zu enthalten. Der Verbandsleitung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme der Verbandsversammlung vorzulegen.
7. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises führt innerhalb der ersten 2 Jahre in dem Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Vereinbarung Aufzeichnungen über den geleisteten Arbeitsumfang. Zum Arbeitsumfang gehören insbesondere die Prüfungsvorbereitung, die Prüfungstätigkeiten, die Abfassung von Prüfungsbemerkungen und des Prüfungsberichts sowie die Besprechungen.

§ 3

Personal des Rechnungsprüfungsamtes

Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach § 1 stellt der Landkreis das notwendige, fachlich geschulte Personal zur Verfügung.

§ 4

Kostenausgleich

1. Der Landkreis und der Zweckverband gehen bei Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung einvernehmlich davon aus, dass beim Ausgleich der Kosten nach Abschluss einer Prüfung der tatsächliche Zeitaufwand des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises zugrunde zu legen ist.
2. Der Zweckverband erstattet dem Landkreis die Kosten der vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführten Aufgaben nach Absatz 1 über eine Kostenpauschale pro vollendete Stunde. Die Höhe der Kostenpauschale beträgt anfänglich 58,50 €/Stunde.
3. Die Erstattung der Kosten zusätzlicher Aufgaben nach § 1 Absatz 5 erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand unter Zugrundelegung des Stundensatzes der Kostenpauschale nach Absatz 2.
4. Mit der Kostenpauschale sind abgegolten:
 - a) die Personalkosten des Landkreises
 - b) die sächlichen Betriebs- und Verwaltungskosten und die Reisekosten
5. Die Kostenpauschale wird den jeweiligen Tarifierhöhungen für Personalkosten angeglichen. Über Tarifierhöhungen unterrichtet das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises die Verbandsleitung des Zweckverbandes unverzüglich.
6. Für den Fall, dass eine Umsatzsteuerpflicht der Kostenpauschale festgestellt wird, ist der Landkreis berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zu berechnen.

7. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich rückwirkend durch den Landkreis.
8. Die Kosten sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abrechnung an den Landkreis zu entrichten.
9. Eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Stundensätze erfolgt alle zwei Jahre. Die nächste Evaluierung findet mit der Abrechnung der Kosten zum 31.12.2024 statt.

§ 5 Verschwiegenheit

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises ist verpflichtet, über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, über die es bei der Prüfung Kenntnis erlangt, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten des Landkreises sowie Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 6 Dauer und Beendigung der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden.
2. Die Kündigung bedarf der vorherigen Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft des kündigenden Vereinbarungspartners und der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens maßgebend.

§ 7 Schriftform

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 24 BbgKVerf).
2. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Kündigungen bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit der Kreis der Vereinbarungsbeteiligten oder der Bestand der delegierten pflichtigen Aufgabe verändert wird (§ 41 Absatz 3 Nummer 2 GKGBbg).

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine später in sie aufgenommene Regelung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 9

Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

1. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung nach § 41 Absatz 3 Nummer 1 GKGBbg des Ministeriums des Innern und für Kommunales als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde (§ 42 Absatz 5 GKGBbg).
2. Die Vereinbarungspartner haben die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1 GKGBbg). In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend.
3. Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 10

Ausfertigung

Die Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Jeder der Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

Für den Landkreis:

Oberhavel, den 12.12.2023

.....
Volker-Alexander Tönnies
Landrat

.....
Egmont Hamelow
Erster Beigeordneter

(Siegelabdruck)

Für den Zweckverband:

Potsdam, den 15.12.2023

.....
Roger Lewandowski
Verbandsvorsteher

.....
Peter Matschke
stellvertretender
Verbandsvorsteher

(Siegelabdruck)